

**Neufassung
der Gebührensatzung der Stadt Cuxhaven
für die Straßenreinigung
(Straßenreinigunggebührensatzung – StrRGS)
- in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 4. Dezember 2025 -**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 05. Dezember 2019 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsggebührensatzung - StrRGS) vom 08.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 22.12.2016, Nr. 44, S. 244), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 07.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven vom 28.12.2017, Nr. 48, S. 322), wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Cuxhaven führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die in der Anlage zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung genannt sind, – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung der Stadt Cuxhaven in der jeweils gültigen Fassung durch.

(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

**§ 2
Definitionen**

(1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.

(2) **Anliegergrundstücke** sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück).

Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(3) **Hinterliegergrundstücke** sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

(4) Der Begriff **Erschließung** bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

(5) Die **geschlossene Ortslage** bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern (m²) und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.

Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.

Bei der Feststellung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters (m²) abgerundet.

(2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m² liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.

(3) Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.

(4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächlichste Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.

(5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

§ 5

Straßenreinigungsgebühren und allgemeines öffentliches Interesse

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Gemeinde.

§ 6

Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Quadratmeter (m²) amtliche Grundstücksfläche

in Reinigungsklasse 1:	0,05417 Euro (€)
in Reinigungsklasse 2	0,07808 Euro (€)
in Reinigungsklasse 3	0,10199 Euro (€)
in Reinigungsklasse 4	0,24545 Euro (€)
in Reinigungsklasse 5	0,01831 Euro (€)

§ 7

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt Cuxhaven aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Straßen-reinigungsgebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Stadt Cuxhaven ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Straßenreinigungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Cuxhaven entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

(3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahrs entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2 dieser Satzung.

(2) Die Straßenreinigungsgebühr wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.

(3) Hat die Stadt Cuxhaven für Kleinbeträge eine Regelung gemäß § 28 Absatz 2 Grundsteuergesetz (GrStG) getroffen, wird die Gebühr anteilig mit den Grundsteuern fällig. Stellt der Steuerschuldner den Antrag nach § 28 Absatz 3 GrStG, gilt § 28 Absatz 3 GrStG entsprechend in Bezug auf die Straßenreinigungsgebühr.

(4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 24 Nr. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und dessen Anschrift; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG durch die Stadt Cuxhaven zulässig.

(2) Die Stadt Cuxhaven darf die für Zwecke der Grundsteuern, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Dies kann auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Cuxhaven (Straßenreinigungsgebührensatzung – StrRGS) vom 18.12.2016 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 07.12.2017 außer Kraft.

Cuxhaven, den 11.12.2019

L.S.

Stadt Cuxhaven
Santjer
Oberbürgermeister

- Veröffentlicht am 19.12.2019 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 42, S. 221

Erste Änderungssatzung vom 7. Mai 2020

§ 4 geändert

§ 6 geändert

Inkrafttreten am 1. Juli 2020

- Veröffentlicht am 21.05.2020 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 15, S. 141

Zweite Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021

§ 6 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2022

- Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48, S. 457 –

Dritte Änderungssatzung vom 4. Dezember 2025

§ 6 geändert

Inkrafttreten am 01. Januar 2026

- Veröffentlicht am 18.12.2025 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46, S. 496